

Neues aus Umweltpolitik und Gesetzgebung

Umweltrahmengesetz in der (ehemaligen) DDR*

– Übergangsbestimmungen

D. Martinetz

Forschungsstelle für chemische Toxikologie, Permoserstraße 15, O-7050 Leipzig

1. Artikel 1 „Immissionsschutz“

Nach Art. 1 des Umweltrahmengesetzes (Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 42 vom 20. Juli 1990) gilt das **Bundes-Immissionsschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 ab **1. September** auf dem Territorium der DDR. Eine Reihe spezieller Verordnungen und Verwaltungsvorschriften dazu wird erst ab **1. Januar 1991** wirksam. Auch sind die wichtigsten Unterschiede zum BRD-Recht festgeschrieben, die vor allem auf eine Beseitigung möglicher Investitionshemmnisse zielen.

§ 3 (Neuanlagen) von Art. 1 lautet:

„Die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage darf wegen der Überschreitung eines Immissionswertes nicht versagt werden, wenn

- a) die Zusatzbelastung **geringfügig** ist und mit einer deutlichen Verminderung der Immissionsbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage innerhalb von fünf Jahren ab Genehmigung zu rechnen ist, oder
- b) im Zusammenhang mit dem Vorhaben Anlagen stillgelegt oder verbessert werden und dadurch eine Verminderung der Vorbelastung herbeigeführt wird, die im Jahresmittel mindestens doppelt so groß ist wie die von der Neuanlage verursachte Zusatzbelastung.“

Dabei fällt die unbestimmte Aussage der Termini „*geringfügig*“ und „*zu rechnen ist*“ auf. Nach der Fassung (a) wäre also bei einer sehr hohen Vorbelastung im betreffenden Gebiet durchaus auch die Genehmigung einer weniger umwelt-optimalen Anlage möglich, deren Zusatzbelastung relativ geringfügig ist – allerdings nur dann, wenn in absehbarer Zeit mit einer deutlichen Verminderung der Gesamtbelastung zu rechnen ist. Dies kam auch in der Begründung zum Gesetzentwurf zum Ausdruck, in dem man potentielle Investoren mit der Erklärung interessierte, daß in solchen Fällen „*Ermittlungen der Vorbelastung nicht erforderlich sind*“, sondern „*die Verminderung der Vorbelastung aufgrund der vorhandenen Datenbasis lediglich zu berechnen ist*“.

Es soll damit gesichert werden, so die Begründung zum Gesetzentwurf, „*daß die Genehmigungsfähigkeit . . . nicht an der vorhandenen Vorbelastung scheitert*“.

Auf potentielle Investoren zugeschnitten ist auch § 4 (Altanlagen, Abs. 3 von Art. 1. Er soll sicherstellen, daß diese von einer Kostenbelastung durch von ihnen nicht verursachte Umweltbeeinträchtigungen entbunden werden:

„Erwerber von Altanlagen sind für die durch den Betrieb der Anlage vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden nicht verantwortlich, soweit die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit sie von der Verantwortung freistellt. Eine Freistellung kann erfolgen, wenn dies unter Abwägung der Interessen des Erwerbers, der Allgemeinheit und des Umweltschutzes geboten ist.“

Bleibt nun nur noch die Frage offen, wer die Sanierung der vorhandenen Altlasten an den betreffenden Industriestandorten finanziert?

2. Artikel 2 „Kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz“

Auch im § 3 (Übergangsbestimmungen) von Art. 2 werden vor allem im Abs. 1 Regelungen festgeschrieben, die vermutlich Anlaß zur Diskussion geben werden:

„Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilte atomrechtliche und strahlenschutzrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen gelten als Genehmigungen nach den entsprechenden atom- und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland mit dem im Satz 2 bestimmten Befristungen fort. Genehmigungen und Erlaubnisse für Kernkraftwerke erlöschen fünf Jahre, für Transporte radioaktiver Stoffe zwei Jahre, alle übrigen Genehmigungen und Erlaubnisse und Zulassungen zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes . . .“.

Letzteres dürfte dann vermutlich auch für das Endlager für radioaktive Stoffe in Bartensleben zutreffen? Da jedoch insgesamt das Atom- und Strahlenschutzrecht mit seinen Überwachungsvorschriften gilt, sind auch nachträgliche Auflagen und Widerruf uneingeschränkt möglich.

3. Artikel 7 „Umweltverträglichkeitsprüfung“

Schließlich sei noch erwähnt, daß auch die in Art. 7 erfolgte grundsätzliche Einführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ab 1. August 1990 gemäß § 2 keine Anwendung findet,

„soweit in ihm auf Gesetze oder Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland verwiesen wird, die in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht oder in einer an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht angepaßten Fassung in Kraft sind.“

* Inhaltsübersicht siehe S. 196